SURSEE-MITTELLAND
LUZERN
WIRTSCHAFTSREGION MIT LEBENSQUALITÄT

Statuten
des Gemeindeverbands Region Sursee-Mittelland

Entwicklungsträger
Sursee-Mittelland

Centralstrasse 34
6210 Sursee
T 041 925 88 60
info@sursee-mittelland.ch
www.sursee-mittelland.ch

Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDLAGEN 4
Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz 4
Art. 2 Einzugsgebiet 4
Art. 3 Zweck 4

II. ORGANISATION 4

ALLGEMEINES 4
Art. 4 Organisation 4
Art. 5 Amtsdauer 4
Art. 6 Rechtssätze und Entscheide 4

STIMMBERECHTIGTE 5
Art. 7 Fakultatives Referendum 5
Art. 8 Volksabstimmung 5

DELEGIERTENVERSAMMLUNG 5
Art. 9 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung 5
Art. 10 Aufgaben, Befugnisse 5
Art. 11 Einberufung 6
Art. 12 Beschlussfähigkeit 6
Art. 13 Stimmrecht, massgebendes Mehr 6
Art. 14 Versammlungsbüro, Protokoll 7
Art. 15 Verfahrensvorschriften 7

VERBANDSLEITUNG 7
Art. 16 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit 7
Art. 17 Aufgaben und Befugnisse der Verbandsleitung 7
Art. 18 Sitzungen, Beschlussfassung 7
Art. 19 Aufgaben der Mitglieder der Verbandsleitung 8
Art. 20 Unterstützung der Verbandsleitung 8
Art. 21 Zeichnungsbefugnis 8
Art. 22 Personal (neu) 8

KONTROLLSTELLE/STRATEGISCHES CONTROLLING-ORGAN 8
Art. 23 Zusammensetzung 8
Art. 24 Aufgaben, Befugnisse 9

III. FINANZHAUSHALT 9
Art. 25 Gemeindebeiträge 9
Art. 26 Grundsätze 9
Art. 27 Aufgaben- und Finanzplan 10
Art. 28 Buchhaltung 10
Art. 29 Budget 10
Art. 30 Nachtragskredite 10
Art. 31 Jahresrechnung 10
Art. 32 Rechnungsablage 10
Art. 33 Rechnungsergebnisse 10
Art. 34 Verfahren beim Budget 11
Art. 35 Verfahren bei der Rechnungsablage 11
Art. 36 Haftung 11

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 11
Art. 37 Einkaufssumme später eintretender Gemeinden 11

Art. 38 Zugehörigkeit zu einem RET 11
Art. 39 Auflösung 11
Art. 40 Inkrafttreten, Aufhebung der früheren Statuten 11

ANHANG 1 12

Änderungstabelle 12

I. GRUNDLAGEN

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

[1] Unter dem Namen «Region Sursee-Mittelland» besteht ein Gemeindeverband im Sinne des Gemeindegesetzes (GG) mit der Funktion und Bedeutung eines regionalen Entwicklungsträgers gemäss Kantonalem Richtplan.

[2] Der Sitz des Verbandes befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Einzugsgebiet

[1] Der Gemeindeverband besteht aus den Einwohnergemeinden gemäss Anhang.

[2] Die Aufnahme weiterer Gemeinden ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung möglich.

Art. 3 Zweck

Der Verband ist als Kompetenzzentrum für die Region Sursee-Mittelland vorab für folgende Aufgaben zuständig:

a) Themenvernetzte Regionalentwicklung
b) Politische Einflussnahme zur Wahrung der regionalpolitischen Interessen
c) Umsetzung von regionalen Aufgaben aus dem Kantonalen Richtplan, aus Planungs- und Baugesetz oder aus separaten Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton
d) Überkommunale Koordination von kommunalen Aufgaben mir regionaler Relevanz, auf Antrag der Gemeinden
e) Angebot eigener Dienstleistungen, die der Entwicklung der Region dienen
f) Regionalmarketing

II. ORGANISATION

ALLGEMEINES

Art. 4 Organisation

Organe des Verbandes sind:
a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
b) die Delegiertenversammlung
c) die Verbandsleitung
d) die Kontrollstelle oder das strategische Controlling-Organ, falls eine externe Revisionsstelle beigezogen wird

Art. 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Verbandsleitung und der Kontrollstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte.

Art. 6 Rechtssätze und Entscheide

Der Verband ist ermächtigt, durch seine zuständigen Organe Rechtssätze sowie Entscheide im Sinne des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erlassen.

STIMMBERECHTIGTE

Art. 7 Fakultatives Referendum

[1] Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung über die regionalen Planungsinstrumente unterliegt dem fakultativen Referendum.

[2] Ein Drittel der anwesenden Delegierten kann verlangen, dass Beschlüsse der Delegiertenversammlung dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

[3] Das fakultative Referendum kommt zu Stande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des referendumspflichtigen Beschlusses mindestens 1500 Stimmberechtigte oder die Mehrheit der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beim Präsidium des Verbandes schriftlich eine Volksabstimmung verlangen.

Art. 8 Volksabstimmung

[1] Wenn das fakultative Referendum zustande kommt, haben die Verbandsgemeinden an dem von der Verbandsleitung bestimmten Abstimmungstag die Volksabstimmung nach den für Gemeindeabstimmungen geltenden Vorschriften im Urnenverfahren durchzuführen.

[2] Der Verband beschafft den Verbandsgemeinden auf seine Kosten das Stimmmaterial und die Verbale.

[3] Die Verbandsgemeinden melden der Verbandsleitung sofort nach der Auszählung ihre Abstimmungsresultate. Diese erwahrt das Ergebnis der Abstimmung und veröffentlicht die Zusammenstellung im Kantonsblatt.

[4] Die Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der gültig Stimmenden aller Verbandsgemeinden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 9 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung

[1] Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Verbandsgemeinden, der/die dem Gemeinderat angehört oder Mitglied der Geschäftsleitung einer Gemeinde ist.

[2] Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde ernennt den Delegierten/die Delegierte, regelt die Stellvertretung und meldet diese der Geschäftsstelle.

[3] Die Delegierten werden von ihren Gemeinden entschädigt.

Art. 10 Aufgaben, Befugnisse

[1] Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Wahlen
 1. Wahl des Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin und der weiteren Mitglieder der Verbandsleitung
 2. Wahl der Kontrollstelle (Präsidium und Mitglieder) oder der externen Revisionsstelle und eines strategischen Controlling-Organs (Präsidium und Mitglieder)

b) Rechtsetzung
 3. Änderung der Statuten
 4. Rechtsetzende Beschlüsse, soweit nicht die Verbandsleitung für deren Rechtsetzung zuständig ist
 5. Festlegung und Änderung der regionalen Planungsinstrumente

c) Finanzgeschäfte
 6. Genehmigung des Budgets und Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
 7. Festlegung der Verbandsbeiträge im Rahmen des Budgets
 8. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht
 9. Genehmigung von Nachtragskrediten
 10. Genehmigung von Abrechnungen über Nachtragskredite
 11. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan
 12. Kenntnisnahme der Berichte der Kontrollstelle bzw. des strategischen Controlling-Organs

d) Übrige Geschäfte
 13. Aufnahme von Gemeinden in den Verband und Festlegung einer allfälligen Einkaufssumme
 14. Auflösung des Verbandes
 15. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten und Leitbildern

[2] Die Aufgaben gemäss Ziff. 3, 4, 5, 7, 13 und 14 vorstehend sind wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 GG, für welche die Delegierten die Ermächtigung ihrer Gemeinde einholen.

Art. 11 Einberufung

[1] Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel zweimal jährlich zur Genehmigung des Budgets bzw. der Jahresrechnung zusammen.

[2] Die Delegiertenversammlung ist ferner einzuberufen:

a) wenn es die Geschäfte erfordern

b) wenn dies die Gemeinderäte/Stadträte von fünf Verbandsgemeinden unter Angabe der Verhandlungsgegenstände bei der Verbandsleitung schriftlich verlangen

[3] Die Verbandsleitung beruft die Delegiertenversammlung ein und trifft bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung folgende Vorkehren:

a) Publikation von Datum, Zeit, Ort der Delegiertenversammlung sowie der Traktandenliste zuhanden der Publikationsorgane der Verbandsgemeinden

b) Zustellung allfälliger Unterlagen an die Gemeinden zu Handen der Delegierten

c) Auflage der Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle

Art. 12 Beschlussfähigkeit

[1] Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

[2] Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

[3] Anstelle von Delegierten, die an der Teilnahme verhindert sind, hat die von Gemeinderat/Stadtrat bezeichnete Stellvertretung teilzunehmen.

Art. 13 Stimmrecht, massgebendes Mehr

[1] Jeder/Jede Delegierte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

[2] Das massgebende Mehr berechnet sich aus der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

[3] Beschlüsse über Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes erfordern eine zustimmende Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

Art. 14 Versammlungsbüro, Protokoll

[1] Das Versammlungsbüro besteht aus dem Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin, dem Protokollführer/der Protokollführerin, der/die nicht der Verbandsleitung angehören muss, und mindestens zwei Stimmenzählern/Stimmenzählerinnen.

[2] Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss gibt und die von den Teilnehmenden zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthält.

[3] Das Protokoll ist durch den Verbandspräsidenten/die Verbandspräsidentin, den Protokollführer/die Protokollführerin und die Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen zu unterzeichnen. Es ist den Verbandsgemeinden innert vier Wochen nach der Versammlung zuzustellen.

Art. 15 Verfahrensvorschriften

Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, sind die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes über das Versammlungsverfahren sinngemäss anzuwenden.

VERBANDSLEITUNG

Art. 16 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

[1] Die Verbandsleitung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin wird durch die Delegiertenversammlung ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verbandsleitung selber.

[2] Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse der Verbandsleitung

[1] Die Verbandsleitung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
c) Erlass von Rechtssätzen auf Grund besonderer Ermächtigung und von Vollzugsvorschriften
d) Vertretung der Verbandsinteressen nach Innen und nach Aussen
e) Erledigung aller weiteren Verbandsgeschäfte, die nach Statuten keinem andern Organ übertragen sind
f) Information der Öffentlichkeit
g) Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

[2] Die Verbandsleitung hat der Delegiertenversammlung alljährlich und auf ihr Verlangen auch in der Zwischenzeit über den Stand der Verbandsangelegenheiten und seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

[3] Die Verbandsleitung kann zu ihrer Unterstützung und zwecks breiterer Abstützung ihrer Aktivitäten gemäss Art. 17 Abs. 1 vorstehend, einen Beirat bestellen.

Art. 18 Sitzungen, Beschlussfassung

[1] Der Verbandspräsident/die Verbandspräsidentin beruft Verbandsleitungssitzungen ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

[2] Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der Mehrheit der Anwesenden. Die Verbandsleitungsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Kommt wegen Stimmengleichheit kein Beschluss

zu Stande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

Art. 19 Aufgaben der Mitglieder der Verbandsleitung

[1] Der Präsident/die Präsidentin koordiniert die Tätigkeit der Verbandsorgane und hat den Vorsitz des Netzwerkes Politik inne.

[2] Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.

Art. 20 Unterstützung der Verbandsleitung

[1] Die Netzwerke unterstützen die Verbandsleitung bei der Umsetzung der Verbandspolitik und -strategie. Die Aufgaben und Kompetenzen regelt die Verbandsleitung in einem Reglement. Die Vorsitzenden der Netzwerke gehören der Verbandsleitung an.

[2] Die Geschäftsstelle unterstützt die Verbandsleitung bei der Umsetzung der Verbandspolitik und -strategie. Die Aufgaben und Kompetenzen regelt die Verbandsleitung in einem Reglement. Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin geführt. Diese/r nimmt an den Sitzungen der Verbandsleitung mit beratender Stimme teil.

Art. 21 Zeichnungsbefugnis

Die Verbandsleitung bestimmt in einem Reglement die Zeichnungsberechtigung der Verbandsleitung sowie der Geschäftsstelle.

Art. 22 Personal (neu)

[1] Die Verbandsleitung ist besonders ermächtigt, die Arbeitsverhältnisse durch Rechtssätze in einem Personalreglement zu regeln. Sie kann dabei im Rahmen von § 1 Abs. 4 des kantonalen Personalgesetzes von diesem abweichen, namentlich bei Lohnsystem und Lohnentwicklung, Arbeitszeit, Ferien, Nebenleistungen, Spesen, berufliche Vorsorge sowie Beendigung. Das Personalreglement richtet sich nach den Grundsätzen des kantonalen Personalrechts.

[2] Soweit das Personalreglement keine Regelung enthält, gilt das kantonale Personalrecht. Vorbehalten bleiben die für Gemeindeverbände zwingenden Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.

[3] Das Personalreglement regelt die Zuständigkeit für Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse. Diese kann der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen werden; vorbehalten bleibt Art. 17 Abs. 1 lit. g.

KONTROLLSTELLE/STRATEGISCHES CONTROLLING-ORGAN

Art. 23 Zusammensetzung

[1] Die Kontrollstelle besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin und zwei Mitgliedern aus drei verschiedenen Gemeinden.

[2] Die Delegiertenversammlung kann in Abweichung von Abs. 1 als externe Revisionsstelle eine fachlich geeignete Treuhandunternehmung wählen. Falls eine solche beigezogen wird, ist ein strategisches Controlling-Organ zu wählen, bestehend aus einem Präsidenten/einer Präsidentin und zwei Mitgliedern aus drei verschiedenen Gemeinden.

Art. 24 Aufgaben, Befugnisse

[1] Die Kontrollstelle prüft Finanzhaushalt, Budget, Aufgaben- und Finanzplan, Buchführung und Rechnung des Verbandes. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und gibt Empfehlungen ab.

[2] Falls eine externe Revisionsstelle beigezogen wird, hat diese nur die Jahresrechnung und die Nachtragskredite zu prüfen.

[3] Das strategische Controlling-Organ berät Geschäfte vor, die den Delegierten unterbreitet werden, insbesondere
- den Aufgaben- und Finanzplan
- den Budgetentwurf
- den Jahresbericht
- Finanzgeschäfte
- Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen

[4] Die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (§ 18 – 20) finden sinngemäss Anwendung.

III. FINANZHAUSHALT

Art. 25 Gemeindebeiträge

[1] Die zu Lasten der Verbandsgemeinden gehenden Kosten werden nach dem folgenden Verteilungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt:
a) Zur Hälfte im Verhältnis des Gemeindesteuerertrages
b) Zur Hälfte im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung

Es werden die am 1.1. des Rechnungsjahres zur Verfügung stehenden offiziellen statistischen Daten des Kantons Luzern zur Ermittlung des Kostenteilers herangezogen.

[2] Aufgaben, die zum Nutzen des gesamten Verbandsgebietes ausgeführt werden, werden von allen Verbandsgemeinden gemeinsam finanziert. Projekte und/oder Dienstleistungen in variabler Geometrie werden durch die beteiligten Akteure finanziert.

[3] Den Gemeinden können Akontobeiträge in Rechnung gestellt werden.

[4] Die Gemeindebeiträge werden innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 26 Grundsätze

[1] Der Gemeindeverband führt den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Transparenz, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Die Rechnungsführung beruht auf den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung, der Vollständigkeit, der Klarheit, der Stetigkeit, der Wahrheit, der Genauigkeit, der Spezifikation, der Sollverbuchung und des Bruttoprinzips.

[2] Der Finanzhaushalt des Gemeindeverbandes Region Sursee-Mittelland richtet sich nach den vorliegenden Statuten und dem Gemeindegesetz. Die Rechnungslegung erfolgt jedoch in Anlehnung an das Gesetz über die Korporationen nach dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1). Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und die Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) kommen hier nicht zur Anwendung

[3] Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 27 Aufgaben- und Finanzplan

[1] Der Aufgaben- und Finanzplan gibt Aufschluss über die voraussichtlichen Aufgaben, Aktivitäten und Projekte sowie die Finanzentwicklung des Verbandes in den nächsten fünf Jahren. Er wird jährlich als rollende Planung überarbeitet.

[2] Die Aufgaben, Aktivitäten und Projekte zum ersten Jahr der fünfjährigen Planungsperiode entsprechen dem Jahresprogramm.

Art. 28 Buchhaltung

Die Buchhaltung umfasst
a) die Erfolgsrechnung
b) die Bilanz
c) die Kostenrechnung

Art. 29 Budget

[1] Das Budget umfasst die Erfolgsrechnung.

[2] Budgetkredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Budgets. Sie sind für die Verbandsleitung verbindlich. Sie verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden.

Art. 30 Nachtragskredite

[1] Reicht ein Budgetkredit nicht aus , ist unter Vorbehalt von Abs. 2 rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

[2] Für die Bewilligung von frei bestimmbaren Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zum Betrag von Fr. 20'000.-- im Einzelfall und höchstens Fr. 40'000.-- im Rechnungsjahr ist die Verbandsleitung zuständig.

Art. 31 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst:
a) die Bilanz
b) die Erfolgsrechnung
c) die Kostenrechnung

Art. 32 Rechnungsablage

Bei der Rechnungsablage ist die Erfolgsrechnung gleich darzustellen wie im Budget. Weichen Zahlen in der Rechnung wesentlich vom Budget ab, ist dies zu begründen. Zudem ist bei der Rechnungsablage die Bilanz vorzulegen.

Art. 33 Rechnungsergebnisse

[1] Negative Rechnungsabschlüsse sind dem Eigenkapital zu belasten. Ist kein solches vorhanden, sind sie im Eigenkapital als Minusposition zu passivieren.

[2] Positive Rechnungsabschlüsse sind zur Abtragung der Minusposition im Eigenkapital zu verwenden. Ist keine solche vorhanden, ist Eigenkapital zu bilden.

Art. 34 Verfahren beim Budget

[1] Über das Budget ist jährlich bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres zu beschliessen.

[2] Wird das Budget abgelehnt, legt die Verbandsleitung bis spätestens Ende April des Budgetjahres ein überarbeitetes Budget vor.

Art. 35 Verfahren bei der Rechnungsablage

[1] Die Verbandsleitung legt die Rechnung den Delegierten jährlich spätestens bis im Juni zur Genehmigung vor.

[2] Wird die Rechnung nicht genehmigt, legt die Verbandsleitung bis spätestens Ende Oktober eine bereinigte und vom zuständigen Kontrollorgan erneut geprüfte Rechnung vor.

Art. 36 Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haften die Gemeinden subsidiär und solidarisch unter sich, jedoch im Verhältnis des Gemeindebeitrages.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Einkaufssumme später eintretender Gemeinden

Von später eintretende Gemeinden kann eine Einkaufssumme erhoben werden, die auf Vorschlag der Verbandsleitung von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

Art. 38 Zugehörigkeit zu einem RET

[1] Gemäss kantonaler Gesetzgebung gehören die Gemeinden für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten einem regionalen Entwicklungsträger an.

[2] Bei einem RET-Wechsel beträgt die Kündigungsfrist 12 Monate, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.

Art. 39 Auflösung

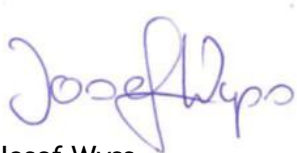
Bei Auflösung des Verbandes sind die Gemeinden an einem Aktiven- und Passivenüberschuss im Verhältnis ihrer Beitragspflicht beteiligt.

Art. 40 Inkrafttreten, Aufhebung der früheren Statuten

[1] Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 24. Juni 2025.

[2] Die Statuten ersetzen diejenigen vom 11. Dezember 2018 und treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Der Präsident



Josef Wyss

Der Geschäftsführer



Beat Lichtsteiner

ANHANG 1
Dem Gemeindeverband gehören folgende Mitgliedsgemeinden an:

- Beromünster
- Büron
- Buttisholz
- Eich
- Geuensee
- Grosswangen
- Hildisrieden
- Knutwil
- Mauensee
- Neuenkirch
- Nottwil
- Oberkirch
- Rickenbach
- Schenkon
- Schlierbach
- Sempach
- Sursee
- Triengen
- Wauwil

(Stand 1.7.2022)

Änderungstabelle

Beschlussdatum	Erlass/Änderung
07. Juli 2009	Erlass
23. Februar 2010	Inhaltliche Überarbeitung
15. Februar 2011	Inhaltliche Überarbeitung
08. September 2015	Inhaltliche Überarbeitung
24. Juni 2025	Inhaltliche Überarbeitung
15. Dezember 2026	Neuer Artikel 22 in Statuten aufgenommen